



Fact Sheet 13 – Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung in Projektpartnerschaften

	Gültig ab	Gültig bis	Hauptänderung
Version 2	20.10.2015		Erweiterung der Organisationen welche berechtigt sind federführender Begünstigter zu sein
Version 1	27.04.2015	20.10.2015	

Zusammenfassung: Jedem Projekt steht ein federführender Begünstigter vor, der die allgemeine Verantwortung für die planmäßige Durchführung des Projekts und für die Koordinierung des Programms mit dem Programmmanagement übernimmt. Jeder einzelne Begünstigte trägt die Verantwortung für die pflichtgemäße Umsetzung seiner Aktivitäten und für die Richtigkeit der zur Erstattung geltend gemachten Kosten. Das vorliegende Fact Sheet informiert über die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Projektpartner. Projektinteressenten wird empfohlen, dieses Fact Sheet zu Rate zu ziehen, bevor sie dem Projekt beitreten.

Begriffsbestimmungen

Gemäß EU-Verordnungen ist ein Begünstigter eine öffentliche oder private Organisation, die für die Initiierung und/oder Durchführung von Aktivitäten zuständig ist. Oder in anderen Worten: Ein Begünstigter ist ein im Projektantrag genannter Projektpartner. Organisationen, die in anderer Weise am Projekt beteiligt sind und nicht im Projektantrag genannt sind, erhalten keine Förderung – es sei denn, sie wurden gemäß den geltenden Auftragsvergebervorschriften als externer Auftragnehmer unter Vertrag genommen. Jeder Partnerschaft steht ein federführender Begünstigter vor, der u. a. als Ansprechpartner für das Programm fungiert.

Sitz des federführenden Begünstigten?

Der federführende Begünstigte sollte die Projektaktivitäten koordinieren und vorantreiben. Für das Nordseeprogramm gilt grundsätzlich, dass der federführende Begünstigte seinen Sitz im Förderraum (einschließlich Norwegen) haben sollte.

In Ausnahmefällen kann der Sitz des federführenden Begünstigten auch außerhalb des Förderraums liegen. In diesen Fällen müssen die Hauptaktivitäten jedoch im Förderraum ausgeführt werden und/oder muss der Nutzen des Projekts sich auf den Förderraum beziehen¹. Ob dies im Einzelfall zutrifft und ob der federführende Begünstigte im Hinblick auf Verwaltungsangelegenheiten die Anforderungen des Programms erfüllt, wird im Rahmen der Projektbewertung geprüft. Ein solcher

¹ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 §13.4



Ausnahmefall wäre zum Beispiel ein nationales Ministerium mit Sitz z. B. in Berlin. Federführende Begünstigte aus Norwegen unterliegen ebenfalls sämtlichen EU-Regelungen.

Anforderungen an federführende Begünstigte

Für das Nordseeprogramm gelten folgende Anforderungen:

- Der federführende Begünstigte darf normalerweise kein Begünstigter des Privatsektors sein. Universitäten, Treuhandverhältnisse, Stiftungen und ähnliche Organisationen sind von dieser allgemeinen Regel ausgenommen. Das gemeinsame Sekretariat muss in Zweifelsfällen informiert werden und entscheidet auf Grundlage einer Fall-zu-Fall-Basis, basierend auf der administrativen und finanziellen Kapazität der betreffenden Organisation.
- Der federführende Begünstigte muss Kenntnis im Management EU-geförderter Projekte sowie ausreichende Kapazitäten zur Übernahme der Aufgaben eines federführenden Begünstigten nachweisen.
- Der federführende Begünstigte muss über ausreichende Mittel für potenzielle Rückzahlungen an das Programm (siehe weiter unten) verfügen.

Aufgaben des federführenden Begünstigten

Der federführende Begünstigte ist zuständig für:

- die Unterzeichnung eines Fördervertrags mit der Verwaltungsbehörde im Namen der Partnerschaft;
- die Unterzeichnung einer Partnerschaftsvereinbarung mit allen Begünstigten (siehe Fact Sheet 14), die mindestens Bestimmungen zu Folgendem enthält:
 - Gewährleistung eines wirtschaftlichen Finanzmanagements für alle dem Projekt gewährten Mittel sowie Bestimmungen zur Sicherung des Prüfpfads auf allen Ebenen;
 - Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge;
- Einreichung sämtlicher Berichte und Belegdokumente beim Programm über das Online-Monitoring-System;
- Prüfung und Bestätigung der von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben durch den dazu bestellten First-Level-Controller (siehe Fact Sheet 24);
- Gewährleistung, dass die von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben ausschließlich im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und ausschließlich für die in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten und im genehmigten Projektantrag angegebenen Aktivitäten aufgewandt wurden².

Sämtliche Zahlungen seitens des Programms erfolgen an den federführenden Begünstigten. Der federführende Begünstigte leitet dann die entsprechenden Anteile an den EFRE-Mitteln an die einzelnen Projektpartner weiter; diese Weiterleitung erfolgt schnellstmöglich und vollständig bzw. gegebenenfalls unter Abzug der gemäß der Partnerschaftsvereinbarung abzuziehenden Anteile für die gemeinsamen Kosten (siehe Fact Sheet 8).

² Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 §13



Aufgaben der Begünstigten

Jeder Begünstigte ist zuständig für:

- die Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen des Fördervertrags und der Partnerschaftsvereinbarung;
- die Ernennung eines First-Level-Controller schnellstmöglich nach Genehmigung des Projektantrags und die fristgerechte Durchführung der First-Level-Control durch den dazu ernannten Prüfer;
- die Lieferung ausschließlich solcher Inhalte und die Umsetzung ausschließlich solcher Aktivitäten, die im genehmigten Projektantrag aufgeführt sind;
- die fristgerechte Einreichung von Berichten (Tätigkeits- und Finanzberichte) und der erforderlichen Belegunterlagen über das Online-Monitoring-System;
- die Aufbewahrung sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit dem Projekt und dem Prüfpfad (siehe Fact Sheet 12).

Jeder Begünstigte hat selbst dafür zu sorgen, dass die von ihm gemeldeten Ausgaben stimmig sind. Wird nach der Erstattung festgestellt, dass Ausgaben nicht korrekt gemeldet wurden, hat der Begünstigte die zu Unrecht ausgezahlten Beträge zurückzuzahlen.

Aufgaben des federführenden Begünstigten in der First-Level-Control

Dem federführenden Begünstigten kommen bei der Kontrolle der Projektausgaben zwei Aufgaben zu:

- Er hat erstens sicherzustellen, dass die von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben ausschließlich im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und ausschließlich für die in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten und im genehmigten Projektantrag angegebenen Aktivitäten aufgewandt wurden.
- Zweitens sorgt er dafür, dass die von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben durch den dazu ernannten Prüfer geprüft und bestätigt werden (siehe Fact Sheet 24).

In der Praxis bedeutet dies, dass der federführende Begünstigte gemeinsam mit seinem First-Level-Controller dafür zuständig ist, dass korrekt ausgefüllte Prüfunterlagen von allen Begünstigten vorliegen und dass sämtliche im Tätigkeitsbericht aufgeführten Aktivitäten den diesbezüglich zwischen den Partnern getroffenen Vereinbarungen entsprechen.

Beispiel: Begünstigter X meldet Kosten für eine internationale Konferenz. Der federführende Begünstigte bestätigt, dass die internationale Konferenz zu den im genehmigten Projektantrag aufgeführten Aktivitäten gehört. Nicht vom federführenden Begünstigten zu prüfen ist jedoch, ob die Ausschreibungs-/Auftragsvergabebestimmungen bezüglich u. a. des Veranstaltungsorts eingehalten wurden oder ob andere ausgabenbezogene Aspekte stimmig sind. Dies ist die Aufgabe des First-Level-Controllers des betreffenden Begünstigten.

Es ist daher nicht die Aufgabe des federführenden Begünstigten oder seines First-Level-Controller, die von den einzelnen Begünstigten gemeldeten Ausgaben nochmals einer Prüfung zu unterziehen. Die Ausgaben des Begünstigten werden somit nur einmal, nämlich von seinem eigenen First-Level-Controller geprüft (nähere Informationen dazu finden sich im Handbuch zur First-Level-Control). Der First-Level-Controller des federführenden Begünstigten prüft und bestätigt lediglich, ob die vom



federführenden Begünstigten gemeldeten Ausgaben (gemäß sämtlichen anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen) förderfähig sind und ob diese Ausgaben ausschließlich für im genehmigten Projektantrag aufgeführte Aktivitäten aufgewandt wurden.

Haftung des federführenden Begünstigten für finanzielle Anpassungen

Für den Fall, dass festgestellt wird, dass ein Begünstigter zu Unrecht Mittel empfangen hat, ist der betreffende Betrag an das Programm zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom nächsten an das Projekt auszahlenden Betrag abgezogen. Ist dies nicht möglich (zum Beispiel weil die letzte Zahlung an das Projekt bereits erfolgt ist), geht dem federführenden Begünstigten eine Rückzahlungsaufforderung zu. Das weitere Prozedere ist wie folgt:

- Der federführende Begünstigte zahlt umgehend den vollen Betrag an das Programm zurück.
- Der für die fehlerhafte Ausgabenmeldung verantwortliche Begünstigte erstattet dem federführenden Begünstigten den vorgelegten Betrag.
- Sollte der betreffende Begünstigte nicht in der Lage sein, den Betrag an den federführenden Begünstigten zu zahlen, zahlt das Land, in dem der Begünstigte seinen Sitz hat, den Betrag an das Programm.
- Das Programm leitet diesen Betrag dann an den federführenden Begünstigten weiter³.

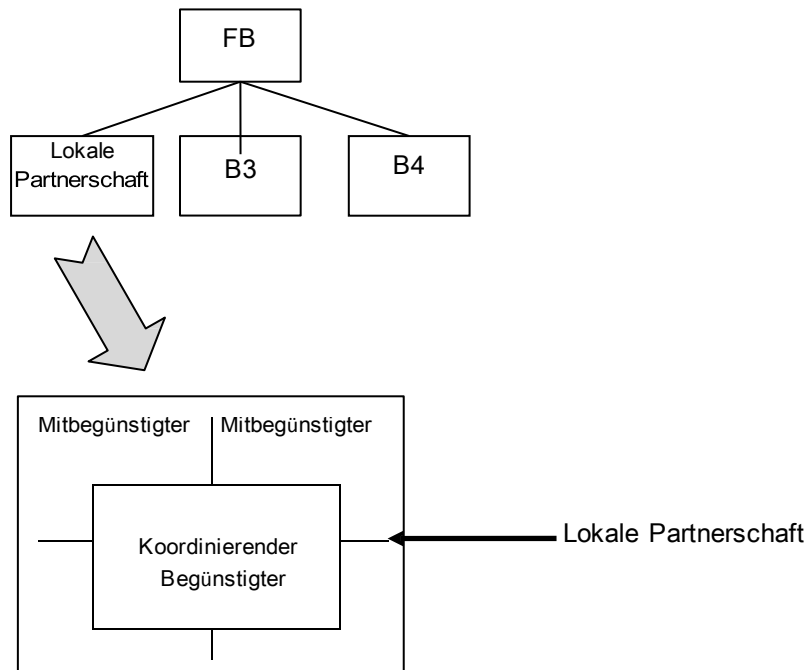
Alternative Partnerschaftsstrukturen

Bei der großen Mehrheit der Begünstigten handelt es sich um federführende oder reguläre Begünstigte gemäß den oben stehenden Definitionen. In Einzelfällen können einige der administrativen Anforderungen vereinfacht werden, um die Projektteilnahme auch für kleine Organisationen mit begrenzten Ressourcen oder größere Organisationen, die sich in sehr begrenztem Umfang am Projekt beteiligen möchten (z. B. als Testfall in einem kleinen Pilotprojekt), attraktiv zu machen. Diese Option wird nachstehend näher erläutert. Vorab ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch für diese Option gilt, dass alle Organisationen, die im Rahmen des Programms gefördert werden, sämtliche Programmvorschriften einhalten müssen und sicherzustellen haben, dass zum Nachweis der gemeldeten Ausgaben korrekte und vollständige Aufzeichnungen geführt werden.

Lokale Partnerschaften, koordinierende Begünstigte und Mitbegünstigte

Eine Option besteht in der Einrichtung einer lokalen Partnerschaft, in der ein koordinierender Begünstigter für mehrere lokale Mitbegünstigte das Management der administrativen Aufgaben übernimmt und als Ansprechpartner für den federführenden Begünstigten fungiert. In administrativer Hinsicht tritt eine lokale Partnerschaft, wie im nachfolgenden Diagramm zu sehen, als ein einziger Begünstigter auf.

³ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 §27



Mitbegünstigte: Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Struktur der lokalen Partnerschaft eignet sich besonders für KMU, NGOs, Wohltätigkeitsorganisationen und kleine Kommunen, die nicht über die finanziellen und/oder organisatorischen Kapazitäten für die Beteiligung an EU-geförderten Projekten verfügen, aber zu einem bestimmten Thema oder Arbeitspaket wertvolle Expertise beisteuern können.

Für lokale Partnerschaften gilt, dass alle beteiligten Mitbegünstigten ihren Sitz im selben Land und nahe genug beieinander haben müssen, so dass ein etwaiger für alle Mitbegünstigten zuständiger First-Level-Controller alle Partner einfach erreichen kann.

Mitbegünstigte einer lokalen Partnerschaft genießen eine Reihe kleiner Vorteile:

- Die lokale Partnerschaft unterzeichnet und reicht nur eine gemeinsame Absichtserklärung ein (siehe Fact Sheet 20).
- Mitbegünstigte müssen keine eigenen Berichte erstellen und beim federführenden Begünstigten einreichen. Stattdessen kann der koordinierende Begünstigte alle erforderlichen Informationen zusammentragen und einen gemeinsamen Bericht für die gesamte lokale Partnerschaft erstellen und einreichen. Nichtsdestotrotz müssen in diesem gemeinsamen Bericht die Ausgaben aller Mitbegünstigten aufgeschlüsselt ausgewiesen werden.
- Alle Partner der lokalen Partnerschaft können denselben First-Level-Controller einsetzen, so dass das Verfahren der Ernennung eines Kontrolleurs nur ein Mal durchzuführen ist. Der koordinierende Begünstigte hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitbegünstigten einzeln und ordnungsgemäß kontrolliert werden.



Dies sind die einzigen Unterschiede! Sämtliche sonstigen Programmvorschriften bezüglich des Rechtsstatus, der Pflichten und der Förderfähigkeit gelten für alle Begünstigten und Mitbegünstigten der lokalen Partnerschaft.

Dies bedeutet insbesondere, dass alle Mitbegünstigten:

- sich zur Kofinanzierung sowie zur Unterzeichnung der Absichtserklärung verpflichten;
- die Partnerschaftsvereinbarung unterzeichnen und sich damit zur Einhaltung sämtlicher für das Gesamtprojekt geltender Vereinbarungen und Vorschriften verpflichten;
- für das Projekt separate Aufzeichnungen führen, so dass alle beim Programm zur Erstattung geltend gemachten Ausgaben eindeutig identifizierbar sind;
- sich zur Lieferung bzw. zur Durchführung sämtlicher im genehmigten Projektantrag aufgeführten Inhalte und Aktivitäten verpflichten;
- Informationen (zu Aktivitäten und Ausgaben) für die vom koordinierenden Begünstigten zu erstellenden Berichte vollständig und fristgerecht bei diesem einreichen;
- sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Prüfpfadbelege über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend am 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung an das Projekt erfolgt ist, aufbewahren⁴.
- Mitbegünstigte sind dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihnen gemeldeten Ausgaben korrekt und förderfähig sind. Wird festgestellt, dass die gemeldeten Angaben zu den Ausgaben nicht korrekt sind, haben die betreffenden Mitbegünstigten sämtliche zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen.
- Zur Bereitstellung von Kofinanzierung und zum Empfang von Fördermitteln sind ausschließlich im genehmigten Projektantrag aufgeführte Mitbegünstigte berechtigt.

Bewertung lokaler Partnerschaften

Die Bewertung von lokalen Partnerschaften erfolgt auf Einzelfallbasis anhand der Rechtsform, der Aufgaben und der Anzahl der vorgeschlagenen Mitbegünstigten. Mitbegünstigten sollte bei der Umsetzung der Projektaktivitäten eine signifikante Rolle zukommen, und sie sollten einen konkreten Budgetplan vorweisen können. Die Anzahl der Mitbegünstigten sollte überschaubar sein und sollte die Anzahl der regulären Begünstigten nicht übersteigen. Das Programmsekretariat ist berechtigt, sich gegen die Aufnahme von (einer) Organisation(en) als Mitbegünstigte eines Projekts auszusprechen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ETZ-Verordnung), Artikel 13 und 27(2+3)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 25
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen), Artikel 2(10)

⁴ Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen §140.